

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00087

vom 2. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00087

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00087 du 2 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00087 del 2 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§

E. 1.2

Seit dem 1. Mai 2012 bezieht X.____ eine ordentliche Rente der AHV (Urk. 7/17 , Urk. 7/15 S. 6) sowie eine Altersrente aus dem B.____ (Urk. 7/14 S.

E. 1.3

Die Ergänzungsleistungen (ebenso wie die kantonale Beihilfe und die Gemeindeforschüsse) bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs, indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerinnen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich

verdienbare Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind (AHI 2001 S. 133 E.

1b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts P 18/02 vom 9. Juli 2002 E. 3a). Die Anrechnung eines Einkommens bei der Berechnung der Zusatzleistungen, das die betreffende versicherte Person nicht tatsächlich erzielt, ist ausnahmsweise zulässig.

E. 1.4

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art.

E. 1.5

Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist rechtsprechungsgemäss auch ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau eines EL-Ansprechers anzurechnen, sofern diese auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet. Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 117 V 287 E. 3a, 134 V 53 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juli 2012 E. 2.2; vgl. auch Art. 125 und 163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB).

Nach der Rechtsprechung zum (zivilrechtlichen) nahehelichen Unterhalt be dingt das Abstellen auf ein hypothetisches Einkommen nicht nur, dass dem be troffenen Ehegatten weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Viel mehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Ein kommen zu erzielen (BGE 137 III 118 E. 2.3 ; 137 III 102 E. 4.2.2.2). M angels konkreter Angaben können b ezüglich der Höhe des anzurechnenden hypothe ti schen Ein kommens analog zur Ermittlung des Invalideneinkommens - unter Mitberück sichtigung der regionalen Gegebenheiten - Tabellenlöhne beigezogen werden, dies insbe sondere dann, wenn die betroffene Person keiner oder keiner ihr zu mutbaren Tätigkeit nachgeht (vgl. BGE 126 V 76 E. 3b/ bb ; Urteil des Bun desge richts P 28/04 vom 30. August 2004 E. 4.3). Indessen ist bei der Berech nung der Ergänzungsleistung als Bedarfsleistung praxisgemäss von der kon kreten Ar beitsmarktlage unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzel falles aus zugehen. Die Ergänzungsleistungen bezwecken eine ange messene De ckung des Existenzbedarfs, indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerin nen der AHV und

IV ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt daher der Grund s atz, dass bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich verei nahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. Massge bend ist so mi t die konkrete persönliche Situation sowie der Arbeitsmarkt im fraglichen Zeit punkt in der Nähe des Wohnortes der betreffen den Person (AHI 2001 S.

136 E.

2d).

E. 1.6

Bei der Festlegung des

hypothetischen Einkommens ist sodann dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nach einer langen Abwesenheit vom Berufsleben die volle Integration in den Arbeits markt in einem gewissen Alter nicht mehr mög lich ist. Diesbezüglich hat die Recht spre chung zum alten Scheidung srecht eine Altersgrenze von 45 Jahren für einen vollständigen und dauerhaften (Wieder-) Ein stieg ins Erwerbs leben ange n om men. Unter dem neuen, seit 1. Januar 2000 gel tenden Schei dungs recht ist - je nach den übrigen zu würdigenden Umstän den - eine Erhöhung in Betracht zu ziehen; zudem ist zu be achten, dass auch Art. 14b lit . c der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hin ter lassenen- und Invalidenversicherung (ELV) von der Hypothese ausgeht, dass noch über 50-jährigen Frauen ohne minderjährige Kinder der Wiedereinstieg ins Be rufsleben zumutbar ist, wobei jedoch ein Minimaleinkommen unterstellt wird. Diese zivil- und EL-rechtlichen Leitlinien sind zu berücksichtigen, wenn in ei nem konkreten Fall zu entscheiden ist, ob und in welchem Umfang der Ehefrau eines EL-An sprechers die (Wie der)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem bestim m ten Alter überhaupt noch zugemutet werden kann (zum Ganzen : Urteil des Bun des gerichts 8C_172/2007 vom 6. Februar 2008 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.7

Unter dem Blickwinkel der allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 129 V 460 E. 4.2 i.f . mit Hinweis) darf vom nicht invaliden und nicht im AHV-Ren tenalter stehenden sowie im gemeinsamen eheli chen Haushalt lebenden Ehe gatten des EL- Anspre chers mit Blick auf die gemeinsame eheliche Unter halts pflicht ohne W eiteres erwartet werden, dass

er sämtliche Einkunfts möglich keiten , über die er verfü gt, auch tatsächlich realisiert (Urteil des Bundesgerichts 8C_589/2007 vom 14. April 2008 E. 6.1 mit weiteren Hin weisen). Bemüht sich der Ehegatte trotz Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle, ver letzt er dadurch die ihm obliegende Schadenminderungspflicht (SZS 2010 S. 48, 9C_184/2009;

Urteil des Bundesgerichts 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.8

Die objektive Beweislast dafür, dass kein Einkommensverzicht im Sinn von Art. 11 Abs.

1 lit .

g ELG vorliegt, weil die Arbeitskraft auf dem konkreten Ar beitsmarkt nicht verwertbar ist, liegt beim Leis tungsanspre cher (Urteil des Bun des gerichts 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 4.4) .

Auch ausserhalb des An wen dungs bereichs von Art. 14a f. ELV kann eine (in grundsätzlicher oder mass li cher Hinsicht) fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nur angenom men werden, wenn sie mit überwiegender Wahr scheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) feststeht . Bei der Feststellung des Sachverhalts hat der Leistungsan spre cher trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 resp. Art. 61

lit . c ATSG) mitzuwirken (Art. 28 ATSG ; Urteil des Bundesgerichts 9C_946/2011 vom 1 6. April 2012 E. 3.2).

E. 1.9

Von einem hypothetisch ermittelten Einkommen der Ehefrau des EL-An spre chers sind sodann - ebenso wie bei den hypothetischen Einkommen nach Art. 14a und 14b ELV - gemäss Art.

E. 2

3. Juni 2010 meldete er sich zusammen mit seiner Ehefrau Y.____ , geboren 1949, bei der Ge meinde

A.____ ,

Ge schäftsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IVG (nachfolgend Durch füh rungsstelle) zum Bezug von Zusatz leist ungen zu seiner Invalidenrente an (Urk. 7/25).

Mit Verfügung en vom

3. November 2011 (Urk. 7/21a)

und vom 1 9. Dezember 2011 (Urk. 7/19) wurde der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab September 2009 auf Fr. 2' 204.-- , ab Januar 2010 auf Fr. 2'373.--, ab August 2010 auf Fr. 2'375.--, ab Januar 2011 auf Fr. 2' 467, ab Februar 2011 auf Fr. 2'410. -- und ab Januar 2012 auf Fr. 2'812.-- pro M onat festgelegt, wobei jeweils ein hypo thetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau von jähr lich netto Fr. 6'000. -- be rück sichtigt und nach Abzug des Freibetrages von Fr. 1'500.-- zwei Drittel als Ein nah men, mit hin Fr. 3 '000.-- angerechnet wurden.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid

davon aus, dass bei nichtinvaliden Ehegatten ein hypothetisches Erwerbseinkommen auch angerechnet werden könne, wenn dieser bereits älter als 60 Jahre alt sei. Im Normalfall werde das hypothetische Erwerbseinkommen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters angerechnet beziehungsweise bis zum Vorbezug der Altersrente (Urk. 2 S.

1

f.).

Da die Beschwerdeführenden Staatsbürger von C.____ beziehungsweise von

B.____ seien, gelte für sie für den Bezug von kantonalen Beihilfen eine Wartefrist von 15 Jahren, welche vorliegend noch nicht erfüllt sei (S. 2).

E. 2.2

Dagegen wenden die Beschwerdeführenden ein, gemäss Ziffer 3424.05 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) dürfe insbesondere der EL-beziehenden Person kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet habe (Urk. 1 S.

3). Zu dem sei unrechtmässig ein Vermögensertrag angerechnet worden (S. 4).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob und in welcher Höhe

bei der Berechnung

unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau anzurechnen ist und

wie es sich mit dem Vermögensertrag verhält. 3. 3.1

In Bezug auf die entscheidenden Faktoren für die Beurteilung der Frage, ob es der Beschwerdeführer in

2 bei Aufbringung des forderbaren guten Willens möglich und zumutbar gewesen wäre, einer Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt nachzugehen, sind die folgenden Umstände bekannt:

Die Beschwerdeführer in

2

wurde 1949 geboren und stammt von B.____, von wo sie nach Lage der Akten (vgl. Urk. 7 / 32a) am 22. Dezember 2002 in die Schweiz einreiste. Die Beschwerdeführerin 2

hat mit kleinen Unterbrüchen

von Juli 2003 bis Januar 2006

in der Reinigungsbranche bei diversen Arbeitgebern gearbeitet. Ab Januar 2007 war sie als Nichterwerbstätige gemeldet (vgl. Urk. 7/27c, Urk. 7/27b). 3.2

Die Beschwerdeführerin 2 machte geltend, seit August 2010 krankgeschrieben zu sein und daher keiner Arbeit nachzugehen (vgl. Urk. 7/29 S. 2).

In medizinischer Hinsicht ist den Akten Folgendes zu entnehmen:

Es liegt ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. D.____ und Dr. med.

E.____ vom 10. August 2010 vor, welches der Beschwerdeführerin 2 seit dem 8. August 2010 bis auf weiteres eine 100% ige

Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 7/27).

Dr. med. F.____

führte im Arztzeugnis vom 5. August 2010 (Urk. 7/27a)

aus, dass die Beschwerdeführerin 2 seit Oktober 2009 in ihrer Behandlung sei und aufgrund eines sehr schwierig einstellbaren insulinpflichtigen Diabetes Mellitus Typ II mit teilweise extremen Schwankungen im Blutzucker in nächster Zeit nicht arbeitsfähig sei. Zusätzlich leide sie an chronischen Rücken- und Gelenkschmerzen, welche zur Gruppe der degenerativen Gelenkserkrankungen gehörten. Sie müsse im Moment zu Hause während dem Tag viele Ruhepausen einlegen und erhalte von der Familie Unterstützung im Haushalt.

3.3

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin 2 mit Schreiben vom 11. Januar 2011 (Urk. 7/29 S. 2) informiert hat, dass sie einen Antrag auf eine Invalidenrente stellen müsse, und dem Schreiben das dazu notwendige Antragsformular beigelegt hat. Aus den Akten geht nicht klar hervor, ob sich die Beschwerdeführerin 2 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet hat. Auf jeden Fall ist klar, dass sie zurzeit keine Leistungen bezieht (vgl. Urk. 7/22). Die Beschwerdegegnerin schloss aufgrund der medizinischen Aktenlage, eine Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt.

So lange die Invalidenversicherung nicht über einen allfälligen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin 2 entschieden hat, fallen die Prüfung der Frage der Arbeitsfähigkeit und deren Verwertbarkeit den EL-Organen zu. Diese ist aufgrund der medizinischen Unterlagen festzulegen, und bei der Festsetzung des anzurechnenden Einkommens darf nicht auf schematische Regelungen abgestellt werden; viel mehr ist im konkreten Einzelfall das hypothetisch erzielbare Erwerbseinkommen anhand der in der vorstehenden Erwägung 1.5 genannten Kriterien zu bestimmen (Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Zürich 2009, S. 159).

Im Bereich der Ergänzungsleistungen ist indessen von den tatsächlichen Verhältnissen, nicht nur der EL-berechtigten Personen, sondern auch des Arbeitsmarktes auszugehen. Wird der Nachweis erbracht, dass wegen der persönlichen Situation und der Arbeitsmarktlage das hypothetische Erwerbseinkommen nicht erzielt werden kann, muss die EL-Stelle dies auch anerkennen. Als Beweismittel insbesondere Belege über erfolglose Stellenbemühungen, womit die EL-berechtigte Person nachweisen kann, dass es ihr trotz Aufbietung allen guten Willens praktisch unmöglich ist, die in der ELV festgelegten hypothetischen Erwerbseinkommen tatsächlich zu realisieren (Carigiet /Koch, a.a.O., S. 156). 3.4

Das Arztzeugnis von Dr. D.____ und Dr.

E.____, welche eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ausweist, ist nicht näher begründet, so dass nicht ohne weiteres darauf abgestellt werden kann. Dr. F.____ hat in ihrem Arztzeugnis zwar einen Diabetes Mellitus sowie degenerative Rückenbeschwerden

bestätigt, jedoch keine durch Befunde untermauerte und nachvollziehbare Begründung für die vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin 2 abgegeben. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, wonach sie aufgrund der dargelegten Aktenlage und im Widerspruch zu den zwei Arztzeugnissen auf eine minimale Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin 2 schliesst, liegt in ihrem Ermessen und ist Sinn und Zweck des Untersuchungsgrundsatzes, zumal es ihr obliegt, die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu prüfen, so lange die Invalidenversicherung die (Rest-) Arbeitsfähigkeit nicht ermittelt hat. Die Beschwerdeführerin 2 hat so dann keine hinreichenden Belege beigebracht, welche angesichts ihres Gesundheitszustandes begründete Zweifel an einer minimalen Restarbeitsfähigkeit zu wecken vermögen, zumal sie sich zeitlich auch nicht bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet hat.

Unter den gegebenen Umständen hat die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen weder missbraucht noch überschritten, wenn sie ohne eigene medizinische Abklärungen auf eine Restarbeitsfähigkeit geschlossen hat. 3.5

Aufgrund der Akten kann zum der Beschwerdeführerin 2 offen stehenden Tätigkeitsbereich und zu ihren Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt gesagt werden, dass sie seit ihrer Einreise in die Schweiz trotz nur geringen Deutschkenntnissen bereits bei verschiedenen Reinigungsinstituten gearbeitet hat. Stellen in der Reinigungsbranche stehen auch beim persönlichen und beruflichen Profil der Beschwerdeführerin immer wieder offen, und der von der Beschwerdegegnerin angerechnete hypothetische Lohn ist mit einem minimalen Pensum von zirka drei bis fünf Stunden pro Woche erzielbar. 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin - mangels tatsächlicher Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin 2 - zu Recht ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von jährlich Fr. 6'000.-- berücksichtigt

und dieses praxisgemäss nach Abzug des Freibetrags von Fr. 1'500.-- zu zwei Dritteln, nämlich in der Höhe von Fr. 3'000.--, bis zum ordentlichen Rentenalter der Beschwerdeführerin 2 von 64 Jahren angerechnet hat. 4.

Gemäss Art.

E. 6

6'000.-- berücksichtigt wurde.

Gegen diese Verfügung vom 24. Mai 2013 (Urk. 7/7) erhoben die Versicherten am 20. Juni 2013 Einsprache (Urk.

E. 7

10. Oktober 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6/6), was den Beschwerdeführenden am

E. 10

10. Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 11

Abs. 1 lit . b ELG sind unter anderem auch Einkünfte aus beweg lichem und unbeweglichem Vermögen als Einnahmen anzurechnen.

O hne nähere Begründung bestritten die Beschwerdeführer enden (Urk. 1) auch den von der Beschwerdegegnerin angerechneten Vermögensertrag von Fr. 372.-- beziehungsweise Fr. 374.--.

Der anger echnete Vermögensertrag von Fr. 372 . -- beziehungsweise 374.-- ab Juni 2013 setzt sich zusammen aus dem Ertrag des beweglichen Vermögens von

Fr. 24 . -- aus dem Sparkonto für Mietkaution bei der G.____

(vgl. Urk. 7 / 23 S.

9) , von Fr. 345.-- aus dem Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auf fangeinrichtung BVG (vgl. Urk. 7/23 S. 11) sowie von Fr. 3.-- beziehungsweise Fr. 5.-- aus dem Sparkonto bei der H.____ (vgl. Urk. 7/7 S. 18) .

Den Ertrag des beweglichen Vermögens berechnete die Beschwerdegegnerin so mit aus dem Ertrag der Bank guthaben . D iese Berechnung entspricht der Rechts- und Aktenklage und gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Z.____ - Stadt A.____ , Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundes gericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin MosimannSchüpbach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.